

Arbeitsrecht

(Nr. 63/2005)

Kein Anspruch des Personalratsvorsitzenden auf Unterlassung und Widerruf bloßer Meinungsäußerung

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Niedersachsen entschied:

Erklären die zurückgetretenen Mitglieder des Personalrates per E-Mail und am schwarzen Brett, sie würden eine Wiederwahl des bisherigen Vorsitzenden nicht mittragen, weil unter seinem Vorsitz eine sachliche, zielführende, ausgewogene Personalratsarbeit nicht bzw. nur unter schwierigen Bedingungen möglich sei, so liegt darin in der Regel keine herabsetzende Schmähkritik, sondern eine im demokratischen Prozess hinzunehmende Meinungsäußerung.

Sie vermag weder einen Anspruch des Personalratsvorsitzenden auf Widerruf noch auf Unterlassung zu begründen. Dies gilt insbesondere dann, wenn dieser zuvor seinerseits scharfe Kritik erhoben hat (hier: der Vorwurf der Wahlverschleppung).

Urteil des LAG Niedersachsen vom 07. Juni 2004
Aktenzeichen: 5 Sa 2024/03

Veröffentlicht: NZA - RR 2/2005 vom 02. Februar 2005
12.02.2005